3. Ausfertigung

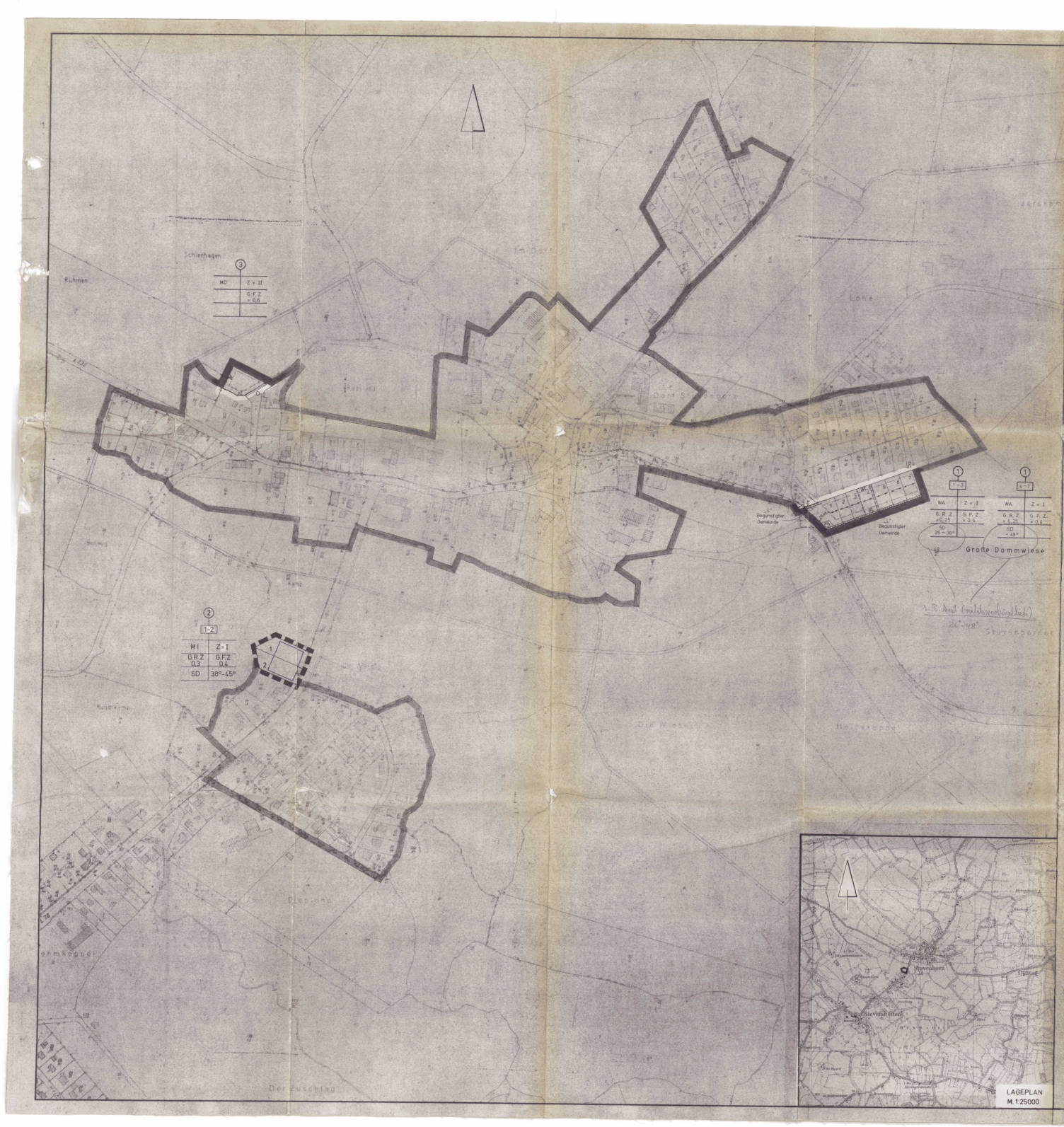

TEIL „A" PLANZEICHNUNG : Maßstab 1 : 2000

Zeichenerklärung:

FESTSETZUNGEN:

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVo) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1977 (BGBl. I S. 1763)

Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1981 - PlanzV 81) (BGBl. I S. 833 / 63v. vom 22. August 1981)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 1, 2. Änderung (Ergänzung) § 9 (7) BBauG

BAUGEBIET: § 9 (1) 1 BBauG

Art der baulichen Nutzung: § 9 (1) 1 BBauG und § 1 bis § 11 BauNVo

MI Mischgebiet, § 6 BauNVo.

Maß der baulichen Nutzung: § 9 (1) 1 BBauG und § 16 (2) sowie § 17 bis § 21 BauNVo

G.R.Z. Grundflächenzahl, § 19 BauNVo.

G.F.Z. Geschoßflächenzahl, § 20 BauNVo.

Z = .. Zahl der Vollgeschosse, § 17 (4) und § 18 BauNVo, als Höchstgrenze.

Bauweise: § 9 (1) 2 BBauG sowie § 22 und § 23 BauNVo.

Baugrenze, § 23 (3) BauNVo.

Überbaubare Grundstücksfläche, § 9 (1) 2 BBauG und § 23 (1) BauNVo.

Baugestaltung: § 82 (1) L BO

° Dachneigung.

SD Satteldach.

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER.

Maßangabe.

1,2,3 ..... Durchlaufende Numerierung der Baugrundstücke.

Katasteramtliche Flurstücksgrenze mit Grenzmal.

Katasteramtliche Flurstücksnummer.

Baugebiete, Teilbereiche 1, 2, 3.

Bereich der baulichen Festsetzungen.

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Ursprungsfassung des genehmigten Bebauungsplanes Nr. 1, einschließlich der 1. Änderung (Ergänzung) und der 2. Änderung (Ergänzung) für die Gebiete (1) und (3)

SATZUNG DER GEMEINDE STUVENBORN KREIS SEGEBERG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 1 2. ÄNDERUNG (ERGÄNZUNG) FÜR DEN BEREICH „KAMP"

– Teilbereich (2) der 2. Änderung (Ergänzung) –

Aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 6. Juli 1979 (BGBl. I S. 949), sowie aufgrund des § 82 Abs. 1 und 4 der Landesbauordnung (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 1983 (GVOBl. Schl.-H. S. 86) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 10. Mai 1984 mit Genehmigung des Landrats des Kreises Segeberg folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 1, 2. Änderung (Ergänzung), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) erlassen.

Entworfen und aufgestellt gemäß § 5 und § 9 (8) auf Grund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 10.2.1983.

Die öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist am 4.3.1983 ortsüblich erfolgt.

D. ANVERFASSER KREIS SEGEBERG DER KREISBAUDIREKTOR IM AUFTRAG

GEMEINDE STUVENBORN DEN 5.11.1984

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BBauG 1976/1979 ist am durchgeführt worden. Auf Grund der Unterrichtung der Gemeindevertretung vom 31.3.1983 ist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BBauG 1976/1979 von einer weiteren Bürgerbeteiligung abgesehen worden.

GEMEINDE STUVENBORN DEN 5.11.1984

GEMEINDE STUVENBORN DEN 5.11.1984

2. Änderung (Ergänzung)

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), der Gemeindevertretung vom 31.3.1983 beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

GEMEINDE STUVENBORN DEN 5.11.1984

2. Änderung (Ergänzung)

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), der Begründung, haben in der Zeit vom 15.4. bis zum 16.5.1983 während der Dienststunden öffentlich ausgelegen.

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können, ortsüblich bekanntgemacht worden am 7.4.1983.

GEMEINDE STUVENBORN DEN 5.11.1984

Der katastermäßige Bestand am 4.8.1984 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

KATASTERAMT BAD SEGEBERG DEN 5.10.1984

LEITER DES KATASTERAMTES

Über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen ist am 25.5.1983 und 10.6.1983 von der Gemeindevertretung beschlossen worden. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

GEMEINDE STUVENBORN DEN 5.11.1984

2. Änderung (Ergänzung)

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), wurde am 10.5.1984 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 10.5.1984 gebilligt.

GEMEINDE STUVENBORN DEN 5.11.1984

Die Verletzung [illegible] wurde mit Verfügung des Landrats des Kreises Segeberg vom 29.01.1985 Az: IV 614/2111 beanstandet.

GEMEINDE STUVENBORN DEN 12.02.1985

Die Auflagen wurden durch den ortsüblich bekanntgemachten Beschluß der Gemeindevertretung vom [illegible] erfüllt. Die Hinweise sind beachtet.

Die Aufsichtsbehörde wurde mit Verfügung des Landrats des Kreises Segeberg Az: [illegible] bestätigt.

GEMEINDE STUVENBORN DEN

BÜRGERMEISTER

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) wird hiermit ausgefertigt.

GEMEINDE STUVENBORN DEN 12.02.1985

BÜRGERMEISTER

2. Änderung (Ergänzung) – Teilbereich 2 –

Die Genehmigung des Bebauungsplanes, sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind am 18.02.1985 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen (§ 155a i.v. BBauG) sowie auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44c BBauG) hingewiesen worden.

Die Satzung ist mit der Bekanntmachung am 19.02.1985 rechtsverbindlich geworden.

GEMEINDE STUVENBORN DEN 20.02.1985

BÜRGERMEISTER